

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-09-22

Dezernat/ Amt: III / Wirtschaft, Bauen und
Ordnung
Bearbeiter/in: Helms, Michael
Telefon: 0385 545-1715

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00419/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Festlegung des Wahltages für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung legt als Wahltag für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des
Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin den 4. September 2016 fest. Als
Termin für eine mögliche Stichwahl wird der 18. September 2016 festgelegt.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in der Landeshauptstadt
Schwerin ist im Jahr 2016 durchzuführen.

Die Amtszeit der Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow endet am 31. Oktober 2016.
Hiernach ergibt sich ein Zeitfenster für einen möglichen Wahltermin vom 1. Mai bis 28.
August 2016.

Die Wahl zum 7. Landtag in Mecklenburg-Vorpommern findet am 4. September 2016 statt.

Um die o. g. Wahlen in der Landeshauptstadt Schwerin gemeinsam durchzuführen, wurde
am 14. Juli 2015 beim Ministerium für Inneres und Sport gemäß § 3 Abs. 5 LKWG M-V die
Bestimmung einer Ausnahme für die Festlegung des Wahltages beantragt. Dem Antrag
wurde am 15. Juli 2015 entsprochen.

2. Notwendigkeit

Gesetzliches Erfordernis gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassung i. V. m. § 3 Absätze 3
und 4 Landes- und Kommunalwahlgesetz

3. Alternativen

Festlegung eines anderen Wahltermins

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

-keine-

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

-keine-

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben: ---

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: ---

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): ---

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): ---

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen: ---

gez. i.V. Bernd Nottebaum
1.Stellvertreter der Oberbürgermeisterin